Heimatschutz und Baugesetz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **18 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Zagreb (Jugoslawien)	Stadtgemeinde Zagreb	Erweiterungs-, Bebauungs- und Regulierungsplan	International	31. März 1931	November 1930
Basel	Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt	Ideenkonkurrenz für die kirchlichen Gebäude	Architekten der evangelischen Konfession u. zwar alle in Basel wohnhaften Architekten, alle in der Schweiz niedergelassenen schweizer. Architekten u. die im Ausland niedergelassenen Architekten mit Basler Bürgerrecht	30. April 1931	Januar 1931

Entschiedene Wettbewerbe

ZÜRICH. Chirurgische Klinik des Kantonsspitals. Die preisgekrönten Projekte sind abgebildet in der «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 97, Nr. 2, 3, 5 vom 10., 17. und 31. Januar 1931.

ZÜRICH. Gewerkschaftshaus am Helvetiaplatz. Im Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein Gewerkschaftshaus am Helvetiaplatz in Zürich 4 wurde von der Mehrheit des Preisgerichtes folgende Rangordnung festgestellt, unter Verzicht auf die Erteilung eines ersten Preises: I. Rang 2. Preis (Fr. 4000) *Walter Fischer*, Mitarbeiter *Karl Zink*, Architekten, Zürich; II. Rang, 3. Preis (Fr. 3600) *Kündig & Oetiker*, Architekten B. S. A., Zürich; III. Rang, 4. Preis (Fr. 3200) *Gebr. Bräm*, Architekten B. S. A., Zürich; IV. Rang, 5. Preis (Fr. 2800) *Albert Maurer*, Architekt B. S. A., in Firma Vogelsanger & Maurer, Zürich; V. Rang, 6. Preis (Fr. 2400) *Karl Egender* und *Ernst F. Burckhardt*, Architekten B. S. A., Zürich.

Die Projekte von *Aeschlimann & Baumgartner*, Architekten, Zürich, und *Witzig & Begert*, Architekten, Zürich, wurden vom Preisgericht zum Ankaufe für je Fr. 1000.— empfohlen. Eine Minderheit des Preisgerichtes, bestehend aus den Preisrichtern Prof. Salvisberg, Stadtbaumeister Herter und Architekt Braillard, hätte vorgezogen, das von der Mehrheit in den II. Rang gestellte Projekt *Kündig & Oetiker* in den ersten Rang zu stellen.

AARAU. Schlachthaus. Als Verfasser der beiden angekauften Projekte sind nachzutragen: Projekt Nr. 11 Architekt *Otto Dorer* in Baden, Projekt Nr. 40 Architekt *Max Böhm*, von Rheinfelden, in Bern.

Heimatschutz und Baugesetz

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz richtete unterm 15. Dez. 1930 die folgende Eingabe an den Regierungs- und Kantonsrat des Kantons Zürich, die wir mit gütiger Erlaubnis der Z.V.H. in Anbetracht ihrer Wichtigkeit im Wortlaut abdrucken:

«Hochgeehrte Herren!

Im November 1914 hat der Vorstand der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz (Z.V.H.) der kantonsrätlichen Kommission zur Revision des Baugesetzes einige Anregungen unterbreitet. Der Vorstand stellt mit Genugtuung fest, dass mehrere der damals geltend gemachten Anregungen im neuen Entwurf Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso begrüsst der Vorstand aufs wärmste die in mühevoller Arbeit von Delegierten der Fachverbände des S. I. A. und B. S. A. ausgearbeiteten Verbesserungen des zur Diskussion stehenden neuen Baugesetzentwurfes und schliesst sich diesen Vorschlägen, welche dem Sinne und Geist einer neuzeitlichen Auffassung des Bauwesens gerecht werden, gerne an. Die Eingabe der genannten Fachverbände enthält ausserordentlich wichtige Vorschläge (wir verweisen auf die Artikel 1, 7b, 11, 12, 80, 90, 97, 100, 101, 106, 108, 115), deren Aufnahme in das neue Baugesetz auch vom Standpunkte eines weitsichtigen und lebendigen Heimatschutzes mit allem Nachdruck befürwortet werden soll. Ueberzeugt von der Bedeutung der vorgeschlagenen Neuerungen, werden wir für dieselben im grossen Kreise unserer Mitglieder zu Stadt und zu Land Propaganda machen.

Der Vorstand der Z. V. H. gestattet sich, noch folgende, in der Eingabe der genannten Fachverbände nicht enthaltene Vorschläge Ihnen zu unterbreiten:

Zu § 126, Absatz 1 (Baugesetzentwurf)

Diesem sei anzufügen: «... oder wenn durch die Ausnahmebewilligung den geschichtlichen und ästhetischen Interessen des Gemeinwesens gedient werden kann.»

Begründung: Die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung sollte als Ansporn zu ästhetisch günstiger Gestal-

tung der Bauten ausgenützt werden. Denn um sie zu erhalten, würden gewiss viele Bauherren das ästhetische Moment mehr berücksichtigen.

Zu § 131, Absatz 2 (Baugesetzentwurf)

Als Absatz 2: «Hässliche Gebäudereste sind zu entfernen.»

Begründung: Zuweilen werden Brand- und Abbruchstätten und dergleichen jahrelang nicht geräumt. Hiegegen bietet der vorliegende Entwurf keine Handhabe.

Zu § 144 (Baugesetzentwurf)

Am Schluss seien als weitere Absätze des § 144 oder in einem selbständigen Paragraphen Bestimmungen über den Schutz gegen Gemeindebauten aufzustellen, etwa in folgender Form:

«Werden die in § 144, Absatz 1, genannten Objekte durch Hochbauten, Tiefbauten oder andere bauliche Werke und Massnahmen der Gemeinden gefährdet, so ist jedermann berechtigt, innerhalb 14 Tagen, die bei Hochbauten von der ersten öffentlichen Ausschreibung an und im übrigen vom ersten öffentlichen Bekanntwerden an zu rechnen sind, beim Regierungsrat eine diesbezügliche Untersuchung zu verlangen. Dieser kann auch von sich aus jederzeit einschreiten.»

«Der Regierungsrat hat gegenüber den Gemeinden dieselben Rechte und Pflichten wie die Gemeinde gemäss § 144, Absatz 1, gegenüber Privatbauten.»

Ferner sollten die Gemeinden verpflichtet werden, um die jetzt schon bestehenden schutzbedürftigen Objekte eine neutrale Unantastbarkeitszone zu schaffen, deren Bestand vom Regierungsrat zu genehmigen wäre und innerhalb welcher bauliche Massnahmen nur mit Regierungsbewilligung vorgenommen werden dürften.

Begründung: Es ist klar, dass die Gemeinden mit ihren eigenen Bauten gerade so viel Unheil zu stiften vermögen wie die Privaten mit den ihrigen. Infolgedessen scheint es ebenso nötig wie gerecht, dass eine Oberinstanz den kommunalen Massnahmen gegenüber einschreiten darf. Dabei ist neben den Hoch- auch an die Tiefbauten (namentlich Brücken, Kanäle und Stauwerke), sowie an andere bauliche Werke (wie Beleuchtungs- und Leitungsmasten, Plakatsäulen, Aborte etc.) zu denken, da diese für den Heimatschutz gerade am gefährlichsten sein können.

Als Prüfungsinstanz wird nur der Regierungsrat in Frage kommen, bezw. die Heimatschutzkommission, die Beratungsstelle, die für diesen Zweck geschaffen wurde.

Aber seine Einmischung darf nicht dem Zufall überlassen sein. Oft würde er zu spät von einem fait accompli erfahren. Daher muss ein Antragsrecht der Einzelpersonen statuiert werden, das anderseits, um die Gemeinden von Schikanen zu bewahren, zu befristen ist.

Bei Hochbauten hat dieser Fristenlauf naturgemäss mit der Ausschreibung zu beginnen. Bei allen andern Massnahmen muss an das sonstige öffentliche Bekanntwerden angeknüpft werden. Da dies unter Umständen kein sicherer Anhaltspunkt ist, laufen namentlich die schon bestehenden schutzwürdigen Objekte dennoch Verunstaltungsgefahr.

Deshalb regen wir auch Schaffung einer Schutzzone an; nur durch eine solche könnten die bestehenden Werte wirksam geschützt werden.

Indem wir Ihnen obige Anregungen zur gefälligen Prüfung und Billigung höflich empfehlen,

zeichnen wir hochachtungsvoll

Namens des Vorstandes
der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz
Der Obmann: Dr. *Hans Giesker*
Der Schreiber: *Dr. C. Wiesendanger.*»

Mit dieser Eingabe hat die Z.V.H. nunmehr also ihr Einverständnis mit dem Baugesetzentwurf der Ortsgruppen Zürich B.S.A. und S.I.A. erklärt, auf das man schon so lange gewartet hat, und dieser Schritt wird gewiss als wesentliche Unterstützung wirken.

Was die vom Heimatschutz weiterhin angeregten Zusätze betrifft, so wird man sich damit durchaus einverstanden erklären können; einzig die Frage der Prüfungsinstanz wäre noch abzuklären. Wenn aber auch die Architektenschaft bisher in noch so vielen Einzelfällen Grund gehabt hat, gegen die Entscheidungen der Heimatschutzkommission zu protestieren, so dürfen noch so viele Fehlentscheidungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine derartige Instanz notwendig ist. *PM.*

Adolf Loos über Dachausbauten (geschrieben 1910)

Wer sich verpflichtet, über sein Hauptgesims nichts, aber auch gar nichts aufzubauen, dem werden sechs Stockwerke bewilligt. Denn: lieber ein ehrlich hohes Haus als solche mit Dachungetümern. Wir (in Wien, Red.) hätten dann wieder schöne monumentale Linien und grosse Verhältnisse, wir, zu denen seit Jahrhunderten italienische Luft über die Alpen weht, italienische Grösse und Monumentalität, Dinge, die in unseren Nerven liegen und um die uns die Menschen in Danzig mit Recht beneiden können.

Wir dürfen fünf Stockwerke bauen. Aber wir täuschen vor, dass das Haus weniger habe — ländlich sittlich — und machen nur vier. Und der fünfte Stock? Der steckt im Dach und zwar von Dachziegeln verdeckt, die mit allen möglichen Finessen hundertjährigen Gebrauch vortäuschen müssen.

(Aus «Trotzdem» von *Adolf Loos*, Brenner-Verlag, Innsbruck 1930)